

# Der Erzbischof von München und Freising

## 68. Satzung der Domkirchenstiftung Freising

### Präambel

Die Domkirche in Freising, unter dem Patronat der hl. Maria und des hl. Korbinian, wird, seit der kanonischen Gründung des Bistums im Jahre 739, in vielen altehrwürdigen Stiftungsurkunden erwähnt, so auch in der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 22. Mai 996 über die Gewährung der Marktrechte an Bischof Gottschalk.

Nach der Säkularisation im Jahre 1803 gingen durch die Errichtung des Erzbischöfssitzes in München die Rechte einer Kathedrale verloren. Es wurde durch das Konkordat von 1817 und das Apostolische Schreiben „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ vom 1. April 1818 die Würde des Metropolitansitzes der Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frau in München zugesprochen.

Der Freisinger Dom, zunächst im Besitz des Staates Bayern, wurde im Jahre 1872 als eigene Kirchenstiftung, jedoch ohne eigenen Pfarrbezirk anerkannt mit Fortführung der staatlichen Bauunterhaltsleistungen im bisherigen Umfang. Hingegen sind die östlich angrenzende „Benediktuskirche“ und die westlich anschließende „Johanniskirche“ bis zur Gegenwart im Staatsbesitz verblieben.

Mit der Errichtung des Erzb. Klerikalseminars in Freising 1826 wurde der Freisinger Dom regelmäßig durch die Regenten des Priesterseminars als Kirchenrektoren betreut; in deren Nachfolge durch die Direktoren des Bildungszentrums.

Aufgrund des Dekrets der Kongregation für die Bischöfe vom 25. Januar 1983 wurde am 20. Februar 1983 durch Erzbischof Dr. Friedrich Wetter die Erhebung des Freisinger Doms zur Konkathedrale des Erzbistums München und Freising feierlich verkündet (Amtsblatt 1983, S. 122 ff.).

Die nachfolgende Satzung der Domkirchenstiftung Freising wird zur ordnungsgemäßen Verwaltung der als eigene Rechtsperson anerkannten Stiftung gemäß Art. 8 und Art. 30 des Bayerischen Stiftungsgesetzes [in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1996] und entsprechend den Vorschriften des kirchlichen Rechtsbuches (CIC 1983) Can. 1279 § 2 und Can. 1280 erlassen:

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Domkirchenstiftung Freising.

Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 30 des bayer. Stiftungsgesetzes i. d. Fassung vom 07.03.1996 und des Art. 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen vom 01.07.1988 (KiStiftO).

- (2) Sitz der Stiftung ist 85354 Freising, Domberg 27.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung hat seit 1872 den Auftrag, die alte Domkirche Mariä Geburt in Freising zu unterhalten und zu erhalten, sowie den Sach- und Personalaufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes zu tragen. Zu den einzelnen Aufgaben in diesem Rahmen gehören insbesondere die in Art. 11 Abs. V Ziff. 2, 5, 6, 8 und 9 der KiStiftO aufgeführten sowie die Geltendmachung von Baulastansprüchen und sonstigen Ansprüchen gegen den Staat oder Dritte. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Grundstockvermögen und Stiftungsmittel**

- (1) Das in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltende Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen) besteht aus den Domgrundstücken (Gemarkung Freising, Flst. 779 und 782), der Innenausstattung und sonstigem Zubehör der Domkirche sowie den Geldmitteln, die der Stiftung zugewiesen werden. Im ehemaligen Kapitelhaus (Flst. 782) bleibt weiterhin ein Teil der Dombibliothek untergebracht.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe insbesondere aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Kollekten und Zuwendungen, sofern diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmt sind, aus regelmäßigen Zuweisungen des Freistaats Bayern für den Domkustos (HHSt. 5.7965) und auf der Grundlage von Baulastverpflichtungen, sowie aus Zuschüssen aus dem Diözesankirchensteuerhaushalt.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines etwaigen jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
- (3) Sämtliche Mittel, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäß verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

## § 5 Organe der Stiftung

Die Stiftungsorgane sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat.

## § 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der vom Erzbischof von München und Freising bestellte Rektor der Domkirche (rector ecclesiae).
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Erzbischofs von München und Freising. Im übrigen gelten für seine Geschäftsführung und insbesondere für sein Verhältnis zum Stiftungsrat die Vorschriften des zweiten Abschnitts der KiStiftO (Art. 9 - 34) entsprechend.
- (3) Die Stiftung wird vom Stiftungsvorstand vertreten. Bei Grundstücksgeschäften (Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen über Rechte an Grundstücken, Schenkungen) wird die Stiftung vom Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (Art. 44 KiStiftO) werden erst mit der Mitteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung an den Vertragspartner wirksam.
- (4) Bei Verhinderung des Stiftungsvorstandes bestellt der Erzbischof einen Vertreter.

## § 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Domdekan des Metropolitankapitels München ist geborener Vorsitzender des Stiftungsrates. Der Rektor der Domkirche ist geborenes Mitglied. Dazu kommen drei weitere

- Mitglieder des Metropolitankapitels, gemäß eigener Wahl und nachfolgender Bestätigung durch den Erzbischof, auf jeweils 5 Jahre.
- (2) Der Stiftungsrat hat beschließende Funktion. Für seine Aufgaben und für sein Verhältnis zum Stiftungsvorstand gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der KiStiftO entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs.
- (3) Der Stiftungsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel zweimal im Kalenderjahr.

## **§ 8 Stiftungsaufsicht**

- Die Domkirchenstiftung Freising untersteht der allgemeinen Stiftungsaufsicht des Diözesanbischofs und diese wird durch die Erzb. Finanzkammer München wahrgenommen (KiStiftO Art. 42 Abs. I und II).

## **§ 9 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann durch den Erzbischof von München und Freising nach mehrheitlicher Empfehlung des Metropolitankapitels geändert werden.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Konsultorenkollegium (Metropolitankapitel München) in der Ordinariatsitzung vom 25.02.1997 beschlossen und durch den Erzbischof von München und Freising gebilligt. Sie wird dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie wird mit Wirkung vom 01.04.1997 in Kraft gesetzt und ist im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 27. Februar 1997

*+ Heinrich Card. Wetter*

Erzbischof

Thomas Schlichting, secr.

Vorstehende Satzung in der Fassung vom 27. Februar 1997 wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, mit Schreiben vom 21. März 1997 AZ: II/3-K1125F-5/33267 ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.

## Erzbischöfliches Generalvikariat

### Verordnung

#### 69. Zulassung zur Priesterweihe

Nachstehende Diakone der Erzdiözese München und Freising sind vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter zum Empfang der Priesterweihe zugelassen:

**Bensch** Ulrich Maria, Kleitham-St. Vinzenz;  
**Eichhammer** Rudolf Leonhard, Landshut-St. Peter und Paul;  
**Franzl** Klaus-Peter, Altenerding-Mariä Verkündigung;  
**Gröner** Thomas Kaspar Benedikt, München-St. Ursula;  
**Gumpinger** Gerhard Peter, Mühldorf-St. Nikolaus;  
**Klein** Otmar Otto, Küps-St. Elisabeth;  
**Lechner** Wendelin Paul, Bad Aibling-Mariä Himmelfahrt;  
**Wurzer** Manfred Sebastian, Ellbach-St. Martin.

Die Weihe findet statt am Samstag, 28. Juni 1997, im Dom zu Freising.

Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

### Bekanntmachungen

#### 70. Erteilung der Diakonenweihe (Priesteramtskandidaten)

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter hat am Samstag, 17. Mai 1997, im Dom zu München an nachstehende Priesteramtskandidaten die Diakonenweihe erteilt:

**Aneder** Herbert Georg, Zorneding-St. Martin;  
**Doll** Gottfried, Bergkirchen;  
**Huber** Christoph Günter, Reit im Winkl;  
**Huber** Wilhelm Stefan, Olching;